

# ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN der Schälmühle Nestelberger Naturprodukte GmbH

- Geltungsbereich und Begriffe**
  - Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“) gelten für alle Rechtsgeschäfte über die Lieferung von Waren und die Erbringung von Leistungen zwischen der Schälmühle Nestelberger Naturprodukte GmbH („NESTELBERGER“) und dem Lieferanten oder Erbringer der Leistung (der Lieferant).
  - Der Lieferant oder der Erbringer der Leistung wird in die AEB als Lieferant bezeichnet, und zwar unabhängig davon, ob seine Tätigkeit in der Anfragebeantwortung, der Stellung von Angeboten oder in seiner Funktion als Verkäufer, Werkunternehmer oder Dienstleister besteht. Unter der Lieferung werden das Rechtsgeschäft über die Lieferung von Waren, aber auch der Vertrag über sonstige (Neben-)Leistungen, einschließlich von Beratungs- oder Montageleistungen verstanden, ebenso die Erfüllung der Rechtsgeschäfte. Partei sind der Lieferant und NESTELBERGER sowie beide gemeinsam. Als Ware wird der Gegenstand der Lieferung verstanden.
  - Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Lieferanten werden in keinem Fall anerkannt oder Vertragsbestandteil, und zwar unabhängig davon, ob NESTELBERGER sie kannte oder nicht, ob NESTELBERGER ihrer Geltung widersprochen hat oder nicht, und unabhängig davon, ob sie im Widerspruch zu den Bedingungen der AEB stehen oder nicht. Auch die widerspruchsfreie Annahme der Lieferung oder Stillschweigen bedeutet keine Unterwerfung durch NESTELBERGER unter derartige Bedingungen.
  - Diese AEB bilden einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsabschlusses von NESTELBERGER mit einem Lieferanten. Der Lieferant unterwirft sich demgegenüber jedenfalls mit der Annahme einer Bestellung von NESTELBERGER und/oder der Ausführung der Lieferung der Geltung der AEB, auch wenn im Einzelfall auf diese AEB nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde oder wird.
  - Abweichungen von den AEB sind nur dann gültig, wenn sie zwischen den Parteien ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
  - Kostennachweise, Bestellungen und Angebote
  - Angabete oder Kostenvoranschläge der Lieferanten sind verbindlich und ihre Richtigkeit ist vom Lieferanten gewährleistet, sofern nicht Gegenteiliges schriftlich vereinbart wurde. Die mit der Vorbereitung, Erstellung und Übermittlung des Angebotes und/oder etwaiger Muster entstehenden Kosten trägt in jedem Fall der Lieferant; Nestelberger ist zur Aufbewahrung oder Rücksendung des Angebotes und der beigefügten Unterlagen/Muster nicht verpflichtet.
  - Anfragen von NESTELBERGER zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen nur dann eine verbindliche Bestellung von NESTELBERGER dar, wenn sie schriftlich erfolgen, die Ware oder Leistung bestimmt beschreiben und darin zum Ausdruck gebracht wird, dass NESTELBERGER daran gebunden ist. Auch in diesem Fall ist NESTELBERGER allerdings bis zum Zustandekommen des Rechtsgeschäftes zum Widerruf berechtigt.
  - Bestellungen werden von NESTELBERGER per Fax, E-Mail oder Post ausgesendet. Sie sind rechtsverbindlich, wenn sie auf einem Bestellformular mit einer Bestellnummer ausgefertigt sind.
  - Der Lieferant hat alle in der Anfrage oder Bestellung von NESTELBERGER enthaltenen Angaben kostenfrei für NESTELBERGER inhaltlich zu prüfen und NESTELBERGER schriftlich unter Angabe von Gründen zu warnen, falls aus den übermittelten Unterlagen/Spezifikationen oder der Anfrage von NESTELBERGER Unklarheiten oder Fehlerhaftigkeiten erkennbar sind oder im Widerspruch zu den berechtigten Erwartungen von NESTELBERGER stehen, den vertragsgemäßen Erfolg der Lieferung herbeizuführen. Diese Warnung hat innerhalb von 14 Tagen nach der jeweiligen Anfrage von NESTELBERGER oder Übermittlung von Unterlagen zu erfolgen.
  - Unterlässt der Lieferant eine solche Prüfung und/oder Warnung an NESTELBERGER anerkennt der Lieferant, dass die vertragsgemäße und einwandfreie Leistungserbringung auf Basis der Anfrage von NESTELBERGER bzw. der allfälligen übermittelten Unterlagen von NESTELBERGER möglich ist. Der Lieferant haftet gegenüber NESTELBERGER für die aus der unterlassenen oder fehlerhaften Prüfung und Warnung resultierenden Mängel und Schäden und kann sich gegenüber NESTELBERGER auch nicht auf Unklarheiten und/oder Fehlerhaftigkeiten in einer Anfrage und/oder in übermittelten Unterlagen von NESTELBERGER berufen.
  - Vorschläge des Lieferanten zum Abschluss eines Rechtsgeschäftes stellen ein bindendes Angebot dar, wenn sie die Ware oder Leistung bestimmt genau beschreiben. Der Lieferant ist an ein derartiges Angebot mindestens 14 Tage, nachdem es NESTELBERGER zugegangen ist, gebunden.
  - Zustandekommen des Rechtsgeschäftes (Vertrages) und Änderungen seines Inhaltes
  - Werden NESTELBERGER von Lieferanten vor Bestellung/Beauftragung Warenmuster übersandt, so werden diese hinsichtlich ihrer Ausführung und Qualität zur Vertragsgrundlage, sofern NESTELBERGER keine anderen Ausführungs- oder Qualitätsmerkmale wünscht.
  - Das Rechtsgeschäft kommt wirksam zustande, sobald auf ein wirksames Angebot dem Lieferanten die Zustimmung von NESTELBERGER (Annahme/Auftragsbestätigung) zugeht oder im Fall einer wirksamen Bestellung NESTELBERGER die Zustimmung des Lieferanten zugeht. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart ist, ist gegenüber NESTELBERGER die Bestellung bzw. der Auftrag unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 3 Werktagen ab Versendung der Bestellung bzw. des Auftrages, insbesondere Preis und Lieferfrist zu bestätigen. Andernfalls ist NESTELBERGER berechtigt, das stillschweigende vollinhaltliche Einverständnis des Lieferanten anzunehmen. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung des Rechtsgeschäftes, so gilt dies ebenfalls als vollinhaltliche Zustimmung.
- Enthält die Annahme des Lieferanten Ergänzungen oder Abweichungen gegenüber der Bestellung von NESTELBERGER, so gelten diese als nicht geschrieben, es sei denn, der Lieferant hat auf diese Ergänzungen oder Änderungen ausdrücklich hingewiesen. Das Zustandekommen des Rechtsgeschäftes bedarf danach der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung von NESTELBERGER zu diesen Änderungen oder Ergänzungen; die Annahme der Lieferung durch NESTELBERGER stellt danach keine wirksame Zustimmung dar.
- Weicht die Annahme (Auftragsbestätigung) von NESTELBERGER vom Angebot des Lieferanten ab, so gilt diese Abweichung als genehmigt, wenn der Lieferant ihr nicht innerhalb von 14 Tagen nach ihrem Empfang widerspricht.
- NESTELBERGER ist berechtigt – so lange der Lieferant seine Verpflichtungen noch nicht vollständig erfüllt hat – Änderungen einschließlich der Änderung der Ware oder der Leistung zu verlangen, sofern dies dem Lieferanten zumutbar ist und die damit verbundenen Folgen hinsichtlich Lieferung und Aufwand angemessen berücksichtigt sind.
- Der Lieferant darf seine Rechte aus einem etwaigen Vertragsverhältnis mit NESTELBERGER ganz oder teilweise nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NESTELBERGER auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung ist der Lieferant zur Bezahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5% der jeweils vertragswidrig abgetretenen oder verpfändeten Forderung verpflichtet. NESTELBERGER ist dazu berechtigt (aber nicht verpflichtet), im Falle des Verstoßes gegen diese Bestimmung, die verwirkte Vertragsstrafe vom Entgelt des Lieferanten einzubehalten.
- Gegenstand der Lieferung
- Der Lieferant erklärt mit Annahme des Auftrages bzw. bei Zustandekommen des Rechtsgeschäftes, dass er sich über Art und Umfang der Lieferung im Klaren ist. Der Lieferant erklärt, dass er nachweislich ähnliche Lieferungen in entsprechendem Umfang bereits ausgeführt hat und/oder über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen bei Auftragserteilung verfügt. Auf Verlangen von NESTELBERGER hat der Lieferant den Nachweis der Befähigung, Gewerberechtigung,

Ausbildungsnachweise, Referenzlisten, Qualitätsbescheinigungen, Rückverfolgbarkeit der Ware, etc. vorzulegen.

- Lieferungen haben sowohl den Qualitätsanforderungen von NESTELBERGER als auch den gültigen nationalen Vorschriften des Lieferantes zu entsprechen. Dies gilt insbesondere für warespezifische Qualitäts-, Verpackungs-, Deklarations- und Kennzeichnungsvorschriften und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften. Insbesondere garantiert der Lieferant, dass von ihm gelieferte Waren im Zeitpunkt der Übergabe den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere den Lebensmittelrechtlichen Vorgaben, den anerkannten Regeln der Technik und einschlägigen DIN-Normen, gesetzlichen Richtlinien und Verordnungen entsprechen sowie, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Lieferung in jeder Beziehung aus dem angegebenen Lieferant verkehrsfähig sind. Der Lieferant verpflichtet sich, die Einhaltung der zuvor genannten Vorschriften regelmäßig zu kontrollieren. NESTELBERGER wird Waren des Lieferanten ausschließlich nur dann akzeptieren, wenn diese sämtlichen zuvor genannten Qualitätsanforderungen entsprechen. Soweit es sich bei der Lieferung des Lieferanten um die Lieferung von Lebensmitteln handelt, gewährleistet der Lieferant ausdrücklich, dass die von ihm hergestellten und/oder gelieferten Lebensmittel den jeweils einschlägigen Bestimmungen des österreichischen und europäischen Lebensmittelrechts entsprechen, und von NESTELBERGER und deren Kunden ungehindert zur Verarbeitung/Produktion von Lebensmitteln eingesetzt werden können. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Lebensmittel unter einwandfreien Bedingungen sowie mit der erforderlichen Sorgfalt und unter Anwendung der erforderlichen Hygiene und Qualitätskontrollen hergestellt und/oder behandelt worden sind. Bei allen Lieferungen hat der Lieferant sämtliche für das Investitionsrisiko erforderliche von einem in die EU akkreditierten Labor ausgestellte Zertifikate kostenlos anzustellen. Diese sind binnen 3 Tage nach Auftragserteilung an NESTELBERGER zu senden, spätestens aber mit der Übergabe der Lieferung an NESTELBERGER auszuhändigen. Wenn für die Lagerung, die Verarbeitung und den Vertrieb der Lieferungen Gebrauchsanweisungen oder sonstige Vorschriften notwendig oder üblich sind, bilden diese einen integrierenden Bestandteil eines Vertrages und sind spätestens bei der Übergabe auszufüllen oder in sonst geeigneter Form bereitzustellen. Ist für die Nutzung der Lieferung eine behördliche Bewilligung oder die Einhaltung von Vorschriften erforderlich, ist dies NESTELBERGER vor Auftragserteilung schriftlich bekanntzugeben. Der Lieferant hat NESTELBERGER hinsichtlich aller aus der Nichtbelegung der Versandvorschriften und/oder nicht ordnungsgemäßen Vorlage der vorgenannten Nachweise und Dokumente entstehenden Nachteile vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- NESTELBERGER ist berechtigt, die Waren prüfen zu lassen. Diese Prüfungen können auch vor oder während der Lieferung durchgeführt werden. Ferner ist NESTELBERGER berechtigt, zu den üblichen Betriebs- und Geschäftszwecken Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen (Audit). Mit der Überprüfung der Waren und Audits bei dem Lieferanten kann NESTELBERGER auch Dritte beauftragen. Weiters hat der Lieferant auf Anfrage von NESTELBERGER Unterlagen und Dokumentationen, welche die Herstellung bzw. die Qualitätskontrolle der gelieferten Waren betreffen, kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
- Der Lieferant hat NESTELBERGER fristgerecht von jeder Änderung in der Person wesentlicher Zulieferanten, der Änderung von Werkstoffen, Fertigungsverfahren oder dem Fertigungsort und Änderungen in der Konstruktionsprüfung zu informieren. Derartige Änderungen bedürfen vor der schriftlichen Zustimmung von NESTELBERGER.
- Informationspflichten  
Der Lieferant hat NESTELBERGER sämtliche notwendigen und nützlichen Informationen über die zu liefernde Ware und zu erbringende Leistung zu geben, um NESTELBERGER die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Vorgaben zum Schutz von Verbrauchern, Arbeitnehmern oder der Umwelt zu ermöglichen. Es handelt sich dabei insbesondere um Hinweise in Bezug auf Verpackung, Transport, Lagerung, Verwendung und Abfallbeseitigung.
- Preise und Rechnungslegung
- NESTELBERGER trägt nur solche Kosten, die in der Bestellung ausdrücklich als Verpflichtung von NESTELBERGER angeführt sind. Für eventuelle Preisveränderungen und Ergänzungen gelten die Bedingungen der Hauptbestellung.
- Die vereinbarten Preise verstehen sich als garantierte Fixpreise ohne Mehrwertsteuer, die alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der Lieferung und Leistung stehenden Aufwendungen des Lieferanten beinhalten (Verpackung samt Gebühren und Abgaben, Versicherung, Verzollung und Versand- oder Transportkosten (frei Haus)). In den Preisen inbegriffen sind – sofern nicht anders schriftlich vereinbart – die Rücknahme und ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung der Verpackung. Nachträgliche Preis- und Mengenänderungen sind ohne schriftliche Genehmigung von NESTELBERGER unzulässig.
- Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung an den Hauptstz von NESTELBERGER zu legen oder per E-Mail an NESTELBERGER zu übermitteln, wobei Rechnungsweschriften als Duplikate zu übermitteln sind. Rechnungen sind dem Lieferanten zu stellen und Lieferanten, die UID-Nummer und falls erforderlich auch die ARA-Listennummer zu enthalten. Werden zur Lieferung der Ware Nebenleistungen (etwa Montage) erbracht und vergütet oder enthält der Preis auch die Kosten des Transportes, so sind diese auf der Rechnung gesondert auszuweisen. Bedürfnis Nebenleistungen der gesonderten Bestätigung (Zeitmachweise, Arbeitsbestätigungen, etc.), so sind sie der Rechnung anzufügen.
- Rechnungen, die den inhaltlichen oder formalen Voraussetzungen des Punktes 6.3 oder den öffentlich-rechtlichen Vorgaben, insbesondere in steuer- und zollrechtlicher Hinsicht, nicht entsprechen, gelten als nicht ordnungsgemäße Rechnungslegung und lösen die Fälligkeit der Zahlung nicht aus.
- Lieferung
- Sofort nach ausdrücklicher Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, ist der Firmensitz von NESTELBERGER der Erfüllungsort für die Lieferung.
- Die in der Bestellung angegebene Lieferadresse sowie die angegebenen Liefertermine sind für den Lieferanten verbindlich. Die Lieferung hat fristgerecht an den zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbarten oder den in den AEB festgelegten Lieferort zu erfolgen. Die vorgeschriebene Lieferfrist wird von dem auf der Bestellung von NESTELBERGER aufscheinenden Datum an gerechnet. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen ist deren Bereitstellung in abnahmefähigem Zustand maßgebend.
- Mehrkosten für eine zur Erfüllung der Lieferzeri oder des Liefertermins notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Lieferanten alleine zu tragen. Die Rechte und Pflichten der Parteien zur Lieferung (dem Versand), der Übergabe und der Gefahrtragung bestimmen sich nach den Incoterms 2010.
- Bei Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin ist NESTELBERGER auch dazu berechtigt, die Annahme zu verweigern. Übernimmt NESTELBERGER die Lieferung dennoch, so gilt der vertraglich vereinbarte Liefertermin als maßgeblich für den Beginn der Zahlungs- und Gewährleistungsfristen sowie den Gefahrenübergang. Allfällige aus einer Lieferung vor dem vereinbarten Liefertermin NESTELBERGER entstehenden Kosten und Aufwendungen (insbesondere Lagerkosten) sind vom Lieferanten zu tragen. Die Übernahme der Lieferung durch NESTELBERGER beinhaltet keinen Verzicht auf die Geltendmachung der aus der vorzeitigen Lieferung resultierenden Ansprüche.
- Vorab- bzw. Teillieferungen sowie Mehr- oder Mindermengen sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von NESTELBERGER zulässig. Daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Lieferanten. Eine Teillieferung liegt insbesondere auch dann vor, wenn diese ohne entsprechende Liefer- und Versandunterlagen erfolgt oder die Liefer- und Versandunterlagen falsch oder unvollständig sind oder verspätet bei NESTELBERGER einlangen. In einem solchen Fall lagern die Waren auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Ware wird von NESTELBERGER auch dann nicht übernommen, wenn sie nicht den Spezifikationen in der Bestellung entspricht.

- Als Begleitpapier haben alle Lieferungen jedenfalls einen Lieferschein mit genauer Angabe des Liefergegenstandes, der Chargennummer, der Herkunftsangabe, sämtlicher Beschreibungen sowie des Nettogewichtes und gegebenenfalls die Angaben zur Beachtung der Ausfuhrbegünstigungsvorschriften (etwa Export Control Commodity Number) zu enthalten. Teil-, Rest- und Musterlieferungen sind als solche zu kennzeichnen. NESTELBERGER ist berechtigt, eine Annahme zu verweigern, wenn der vorliegende Lieferschein nicht sämtliche zuvor genannten Daten enthält bzw. bei loser Anlieferung das Reinigungszertifikat des Transportfahrzeuges fehlt. Weiters beizufügen sind die Urkunden zur Präferenzberechtigung, etwa Warenverkehrsbescheinigung und Ursprungserklärung, Unabhängigkeit von der vereinbarten Liefererklausel nach den Incoterms 2010 hat der Lieferant jedenfalls bei der Lieferung aus dem EU-Ausland die Ausfuhrverpflichtung zu berücksichtigen und den Transportpapieren eine Zollbescheinigung beizufügen. Die Lieferpapiere haben – sofern eine innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt – jene Daten zu enthalten, welche NESTELBERGER für die Erstellung der Erwerbsstatistik benötigt. Erfolgt eine Weiterlieferung der Ware durch NESTELBERGER, so hat der Lieferant NESTELBERGER angemessen bei der Einfuhrverzellung in das Drittland zu unterstützen. Fehlen die genannten Begleitpapiere oder sind sie unvollständig, so ist NESTELBERGER berechtigt, die Annahme der Lieferung zu verweigern. Erstellt NESTELBERGER Vorgaben hinsichtlich der Verpackung, der Versendung, der Beförderungsart oder des Transporters, so sind diese einzuhalten. Die Verpackung ist so zu wählen, dass eine transportrechtliche Beförderung erfolgt. Bei Einschaltung Dritter (Spediteur, Unterlieferant, Zweigbetrieb, etc.) ist vom Lieferanten die Einhaltung der von NESTELBERGER vorgegebenen Versandbedingungen sicherzustellen.
- Die zu leistenden Bestellungen sind in den Frachtbriefen, den für den Empfänger bestimmten Versandpapieren deutlich sichtbar anzugeben. In sämtlichen Versandpapieren, Rechnungen etc. muss das Gesamtnettogewicht (z. mindestens ein Schätzwert), sowie auch die Chargennummer und eine Herkunftsangabe angegeben sein. Falls in der Bestellung eine Vertragspositionsnummer aufscheint, ist diese auf jedem Schriftstück und auf sämtlichen Lieferpapieren anzuführen. Bei grenzüberschreitenden Sendungen aus nicht-EU-Staaten sind zwei Rechnungen als Zollpapiere und Warenverkehrsbescheinigungen bzw. Ursprungszertifikate des Frachtpapiers beizuschließen oder bezeichnet „Für Zollweissen“ so rechtzeitig express an das Empfangswerk einzusenden, dass sie beim Empfang der Ware vorliegen. Für Lieferungen aus EU-Staaten ist eine „Vorlieferanerklärung“ den Lieferpapieren beizulegen.
- Kosten für alle anderen Transportverfahren, insbesondere einer Speditionsversandvertrag, werden von NESTELBERGER nur dann getragen, wenn dies vorab schriftlich vereinbart wurde. Mit der Bestellausführung zusammenhängende Nebenkosten, die weder in Vereinbarung noch in den letztgültigen Incoterms geregelt sind, gehen zu Lasten des Lieferanten. Im Übrigen wird auf die abhängig vom jeweiligen Geschäftsfall gesondert vereinbarten Versandbedingungen und/oder Vorschriften bzw. Auflagen des Zollweisses verwiesen.
- Die gelieferten Waren müssen handelsüblich und sachgerecht verpackt sein.
- Bei Nichterhaltung der von NESTELBERGER vorgegebenen Versand-, Verzollungs- bzw. Dokumentationsvorschriften gehen sämtliche daraus resultierenden Risiken, Schäden und Kosten zu Lasten des Lieferanten bzw. verschiebt sich die Fälligkeit der Rechnungsbezahlung entsprechend zu der Erfüllung bzw. Vorlage der fehlenden Dokumentation.
- Andernfalls gehen die Kosten für die Erfüllung des Eigentums von NESTELBERGER über; allfällige Rücksendungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Sind vereinbarungsgemäß dem Lieferanten die Kosten der Verpackung zu ersetzen, so hat dieser ausschließlich Anspruch auf Ersatz der Selbstkosten.
- Der Übergang der Gefahr vom Lieferanten auf NESTELBERGER erfolgt entsprechend den zwischen den Parteien vereinbarten Klauseln der Incoterms. Findet jedoch eine förmliche Abnahme statt, so erfolgt der Gefahrenübergang nicht vor dieser förmlichen Abnahme.
- Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen der Qualitätssicherung die Untersuchung der Ware auf ihre Vertragsgemäßheit, ihre Produktsicherheit und ihre Umweltgerechtigkeit vorzunehmen. NESTELBERGER prüft bei der Anlieferung die Ware nur hinsichtlich ihrer Identität, der Liefermenge und etwaiger äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportsschäden. Entspricht die Lieferung bei der ersten Prüfung oder bei der Übernahme durch NESTELBERGER nicht den vereinbarten oder den gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften, ist NESTELBERGER unbeschadet anderer Rechte berechtigt, den kostenlosen Austausch dieser zu verlangen. Der Lieferant verzichtet auf alle nach dem anwendbaren Recht bestehenden Untersuchungs- und Rügepflichten. Der Lieferant ist in Verzug, wenn er die (Teil-)Lieferung nicht am vereinbarten Lieferort innerhalb der vereinbarten oder festgelegten Lieferfrist bzw. bis zum vereinbarten oder festgelegten Liefertermin durchführt. Wird die Einhaltung des Liefertermins gefährdet, so ist der Lieferant verpflichtet, NESTELBERGER hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Für die Prüfung, ob ordnungsgemäß erfüllt ist, wird auf den Zeitpunkt des Gefahrenübergangs, ist allerdings eine förmliche Abnahme vorgesehen, auf den Zeitpunkt der förmlichen Abnahme abgestellt. Findet im Fall des Verzuges ist NESTELBERGER berechtigt, nach eigener Wahl Vertrags Erfüllung und Ersatz des Verzugsleistungsschadens oder bei schwerwiegenden Verzögerung auch ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Unbeschadet der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist NESTELBERGER berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Preises für jeden begonnenen Kalendertag zu verlangen, wobei die Vertragsstrafe insgesamt mit 30 % je Fall des Verzuges beschränkt ist. Bei Vereinbarung eines Fixgeschäftes ist NESTELBERGER im Falle eines Lieferverzuges jedenfalls ohne Setzung einer Nachfrist zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- Sobald der Lieferant erkennt, dass eine rechtzeitige Lieferung nicht oder nur zum Teil möglich ist, ist dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung anzudeuten. Bei verzögerter oder unvollständiger Lieferung ist NESTELBERGER berechtigt, vom Vertrag insgesamt oder für den bestehenden Teil der Lieferung zurückzutreten. Ist für NESTELBERGER ein weiteres Festhalten am Vertrag, aus welchem Grundem auch immer, sogar unzumutbar, ist für den Rücktritt keine Gewährung einer Nachfrist erforderlich.
- Der Lieferant wird von der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist nur insoweit befreit, als er an ihrer Einhaltung durch unabwendbare Ereignisse, insbesondere höhere Gewalt, gehindert ist. Dies gilt nicht für eine Gattungsschuld (durch allgemeine Sachmerkmale bestimmbare Leistung, insbesondere nach seinen natürlichen, technischen oder wirtschaftlichen Eigenschaften). Mehrkosten, die für eine zur Einhaltung der Lieferfrist notwendige beschleunigte Beförderung entstehen, hat der Lieferant zu tragen. Die Ausführungsfrist verlängert sich nicht infolge Behinderung durch Schlechtwetter.
- Eigentumsvorbehalte der Lieferanten werden von NESTELBERGER nicht anerkannt. Sämtliche Waren gehen infolge der Übernahme durch NESTELBERGER in das unbeschränkte Eigentum von NESTELBERGER über.
- Homnung und Stornierung der Lieferung
- NESTELBERGER hat das Recht, vom Lieferanten jederzeit die Unterbrechung der weiteren Lieferung zu verlangen. Der Lieferant hat NESTELBERGER in einem solchen Fall die sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere in Richtung Kosten und Terminverschiebung detailliert darzustellen. Begehrt NESTELBERGER die Hemmung der Lieferung für einen Zeitraum unter 3 Monaten, so besitzt der Lieferant keinen Anspruch auf Ersatz zusätzlicher Aufwendungen.
- Bis zur vollständigen Ausführung der Lieferung ist NESTELBERGER berechtigt, ohne Angabe von Gründen den Vertrag aufzulösen. NESTELBERGER hat dem Lieferanten den bis dahin erwachsenen, nicht vermeidbaren Aufwand zu ersetzen. Ein Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns besteht nicht.
- In Fällen höherer Gewalt, wie etwa Streik, Aussperrung, Kriegs- und Elementarereignisse und dergleichen ist NESTELBERGER berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und die Lieferung bzw. Ausführung eines erteilten Auftrages zu einem späteren Zeitpunkt zu verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus Ansprüche entstehen.

- Subunternehmer
- Der Lieferant haftet für die Ausführung der Lieferung und für dieses Angebot selbst und bleibt im Falle der Leistungserbringung durch einen Subunternehmer alleiniger Vertrags- und Ansprechpartner von NESTELBERGER. Subunternehmer sind dem zuständigen Projektleiter von NESTELBERGER schriftlich im Voraus zu benennen und bedürfen der vorgangegenenen schriftlichen Zustimmung. Sollte dem Lieferanten keine individuelle Kontaktperson seitens NESTELBERGER bekannt gegeben worden sein, ist der Einkauf von NESTELBERGER zu kontaktieren. Auf Verlangen von NESTELBERGER oder dessen Bevollmächtigten ist Einsicht in die vertraglichen Vereinbarungen des Lieferanten mit seinem Subunternehmer zu gestatten und jede verlässliche Auskunft zu erteilen. Subunternehmer aus Nicht-EU-Staaten sind nicht zulässig, außer sie wurden von NESTELBERGER ausdrücklich beauftragt. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Subunternehmer auf Verlangen von NESTELBERGER jederzeit den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erbringen. Gleichwertiges gilt bei Einsatz von Leasingarbeitern; diese sind NESTELBERGER namentlich zu benennen.
- Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestimmungen über Datenschutz, Informationssicherheit und Vertraulichkeit, welche bei Bedarf für das jeweilige Vorhaben definiert werden, den vom Lieferanten eingesetzten Subunternehmer zum Kenntnis zu bringen, sie zu deren Einhaltung nachweislich zu verpflichten und sie laufend zu deren Einhaltung anzuhalten. Der Lieferant hat nachweislich dafür Sorge zu tragen, dass dem Subunternehmer sämtliche Sicherheitsbestimmungen von NESTELBERGER zur Kenntnis gebracht werden.
- Zahlungsbedingungen
- Rechnungen werden dem Lieferant der Ware unter Angabe der Bestellnummer von NESTELBERGER und des Bestellstatus per Post oder PDF an NESTELBERGER zu senden. Für allfällige erbrachte Arbeitsleistungen ist der Rechnung eine lserliche und von NESTELBERGER bestatigte Kopie des Arbeitsscheines zwingend beizulegen. Rechnungs- und Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen. Alle Rechnungen sind nach österreichischem USG auszustellen.
- Der Preis ist – vorbehaltlich Punkt 10.3 – innerhalb von 60 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig, vorausgesetzt, der Lieferant hat die Ware oder die Dokumente, die zur Verfügung darüber berechtigen, NESTELBERGER zur Verfügung gestellt. Bei Zahlung innerhalb einer Frist von 30 Tagen erhält NESTELBERGER ein Skonto von 3%; bei Zahlung binnen einer Frist von 15 Tagen erhält NESTELBERGER ein Skonto von 2%. Ein Skontoabzug ist auch zulässig, wenn NESTELBERGER aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe auf Grund von Mängeln zurückhält. Die Zahlung ist fristgerecht, wenn der Auftrag in Form der Anweisung an das Kreditinstitut am letzten Tag der Frist erfolgt. In solchen Fällen der fristgerechten Bezahlung trägt der Lieferant das Risiko einer Verzäpfung oder des Fehlschlagens des Geldtransfers. Die Tilgung einer Rechnung durch Aufrechnung gilt als Zahlung. Die Kosten und Spesen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs tragen – ausgenommen jene der Bank des Auftraggebers – der Lieferant. Zahlungen erfolgen nach Wahl von NESTELBERGER durch Banküberweisung, Scheck, eigenem Dreimonatsaktzept oder Kundenwechsel. Nachnahmesendungen werden – wenn sie nicht besonders vereinbart wurden – nicht angenommen. Das Inkasso von Forderungen durch Banken ist unzulässig und lässt NESTELBERGER die ihr durch Banken vorgelegten Inkassozustimmungen unbezweifelbar annehmen. Zedierungen bedürfen vor der schriftlichen Zustimmung durch NESTELBERGER.
- Die Fälligkeit der Rechnung setzt voraus, dass die Lieferung vollständig und ordnungsgemäß erbracht wurde und NESTELBERGER die Gelegenheit gehabt hat, die Ware vorher zu untersuchen, die Rechnung prüfartig ist und die Rechnung samt Beilagen den weiteren Voraussetzungen nach Punkt 6.3 entspricht. Hat der Lieferant neben der Ware noch weitere Dokumente, wie sie in den Punkten 4. und 7. genannt sind, zur Verfügung zu stellen, so beginnt die Zahlungsfrist nicht vor der vollständigen Übergabe dieser Dokumente und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti oder ähnlichen Zahlungsbedingungen. Wenn der Teillieferungen vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist für alle Teillieferungen – soweit nicht Abweichendes schriftlich vereinbart wurde – erst mit der letzten Teillieferung. Soweit Teillieferungen vereinbart wurden, darf NESTELBERGER von jeder einzelnen Teillieferung den Skontoabzug vornehmen.
- Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel bzw. Fehler aufweisen, begründen bis zu dem mit NESTELBERGER akkordierten Richtigstellung keine Fälligkeit und können bei groben Mängeln innerhalb der Zahlungsfrist von NESTELBERGER zurückgesandt werden. In diesem Fall beginnt die Zahlungsfrist (bei vertragskonform erfolgter vollständiger Leistung durch den Lieferanten) erst mit dem Eingang der richtig gestellten (gesetz- und vertragskonformen) Rechnung zu laufen.
- Gewährleistung und Qualitätssicherung
- Der Lieferant garantiert die Vertragsgemäßheit der Ware oder Leistung. Die Ware oder Leistung ist vertragsgemäß, wenn sie den Bedingungen des Punktes 4. und den Bedingungen in diesem Punkt entspricht. Erfolgt eine Beschreibung der Lieferung oder ihrer Teile durch NESTELBERGER oder erfolgen Angaben für eine bestimmte Durchführung der Herstellung durch NESTELBERGER, so sind diese für den Lieferanten insoweit nicht bindend, als sie geeignet sind, die Vorgaben nach Punkt 4. zu beeinträchtigen oder zu verändern.
- Der Lieferant hat dafür einzustehen, dass die Ware frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter ist.
- Die Gewährleistungspflicht des Lieferanten betrifft alle von ihm gelieferten Waren, auch wenn diese oder Teile von diesen nicht vom Lieferanten hergestellt wurden. Der Lieferant haftet dabei uneingeschränkt für alle Vorlieferanten und Zulieferer. Diese gelten als Erfüllungsgliedern des Lieferanten.
- Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen oder, wenn das Mindesthaltbarkeitsdatum dieses übersteigt, das Ende des Mindesthaltbarkeitsdatums als Gewährleistungsfrist. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt des Übergangs der Gefahr; ist eine förmliche Abnahme vorgesehen, mit dem Zeitpunkt der förmlichen Abnahme, zu laufen. Erfolgt die Lieferung – verändert oder unverändert – an Kunden von NESTELBERGER und ist dies dem Lieferanten bekannt, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Abnahme durch den Kunden von NESTELBERGER. Ist ein Mangel durch ordnungsgemäße Untersuchung zu den genannten Zeitpunkten nicht erkennbar, so beginnt die Gewährleistungsfrist nicht vor dem Erkennen des Mangels. Wird ein Mangel durch Nachbestellung oder Austausch behoben, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Abschluss der Behebung oder des Austausches neu zu laufen. Die Gewährleistungsfrist wird durch jede schriftliche Mängelrüge unterbrochen. Bei Rechtsangang beginnt der Lauf der Gewährleistungsfrist mit dem Zeitpunkt der Mängelrüge bei NESTELBERGER.
- Gewährleistungsrechte gelten als fristgerecht geltend gemacht, wenn das Recht aus der Gewährleistung innerhalb offener Gewährleistungsfrist gegenüber dem Lieferanten zumindest aufgedringlich (schriftlich oder mündlich) geltend gemacht wurde und bei Nichterfüllung der von NESTELBERGER geltend gemachten Ansprüche durch den Lieferanten innerhalb einer Nachfrist von 12 Kalendernormen nach Ablauf der Gewährleistungsfrist das jeweilige Recht aus der Gewährleistung gerichtlich geltend gemacht wurde. Das Recht von NESTELBERGER, Mängel einredevoll zeitlich unbegrenzt geltend zu machen, bleibt davon unberührt.
- Kommt der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Gewährleistungsfrist hervor, so wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Mangel bereits zu diesem Zeitpunkt vorhanden war.
- Ist ein Mangel behaarbar, so stellt es im Belieben von NESTELBERGER zu entscheiden, ob die Behebung durch Austausch oder Nachbestellung stattfindet. NESTELBERGER ist nicht verpflichtet, dem Lieferanten die Gelegenheit zur Naturalbehebung zu geben. Die zum Zweck der Beseitigung des Mangels erforderlichen Aufwendungen, insbesondere die Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie der Aufwand zum Auffinden der Ursache und zur Behebung des Mangels sind vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant hat den Mangel am Lieferort zu beheben; dies gilt

- auch dann, wenn die Lieferung vereinbarungsgemäß direkt an den Kunden von NESTELBERGER erfolgt.
- 11.8 Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge. Die Pflicht zur Mängelrüge gemäß § 377 UGB wird hiermit ausdrücklich abbedungen. Eine Mängelrüge kann in diesem Sinne zumindest bis zum Ende der Gewährleistungsfrist erfolgen.
- 11.9 Vereinbart wird, dass NESTELBERGER Rückgriffsansprüche gemäß § 933b ABGB gegen den Lieferanten auch dann zusteht, wenn der Endkunde nicht Verbraucher sondern Unternehmer ist. In jedem Fall verzichtet der Lieferant auf den Einwand der Verfristung oder Verjährung von Rückgriffsansprüchen iSd § 933b Abs 2 ABGB und wird diese Bestimmung zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich abbedungen. Der Lieferant hat bei Rückrufaktionen jeglichen damit verbundenen Aufwand zu ersetzen.
- 11.10 Empfangsquittungen der Warenannahme von NESTELBERGER gelten nicht als Bestätigung der Mangelfreiheit bzw. als endgültige Übernahme der gelieferten Ware. Die Übernahme der Ware sowie die Prüfung auf Menge und Zustand und eventuell sichtbare Mängel erfolgt binnen angemessener Frist nach Wareneingang, wobei ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen jedenfalls als angemessen gilt. Aus der unterlassenen Prüfung der Ware durch NESTELBERGER kann der Lieferant jedoch keine Rechtsfolgen ableiten und ist NESTELBERGER zu solchen Überprüfungen nicht verpflichtet.
- 11.11 In dringenden Fällen, bei Gefahr in Verzug, bei Ablehnung von Verbesserung und/oder Nachlieferung ist NESTELBERGER berechtigt, die Mängel - unbeschadet der weiteren Haftung des Lieferanten - auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen.
- 11.12 Beruht ein Mangel auf einem Umstand, den der Lieferant zu vertreten hat, oder fehlt der gelieferten Ware eine zugesicherte Eigenschaft, so haftet der Lieferant auch für Folgeschäden, die sich aus der Verwendung seiner Ware oder seines Werkes ergeben. Der Lieferant wird NESTELBERGER von daraus resultierenden Ansprüchen Dritter umfassend freistellen.
12. Haftung
- 12.1 Der Lieferant haftet NESTELBERGER unbeschränkt auf Ersatz des NESTELBERGER durch ein rechtswidriges, insbesondere vertragswidriges und schuldhaftes Verhalten zugefügten unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, einschließlich des entgangenen Gewinns. Dem Lieferanten ist das Verschulden eines Subunternehmers oder seines Zulieferanten wie ein eigenes Verschulden zuzurechnen. Ist nach dem anwendbaren Recht eine Haftung auch ohne Verschulden, insbesondere für fehlerhafte Produkte oder für gefährliches Handeln vorgesehen, so haftet der Lieferant NESTELBERGER nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch ohne ein eigenes Verschulden. Durch die Vereinbarung oder die Durchsetzung einer Vertragsstrafe wird NESTELBERGER nicht daran gehindert, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.
- 12.2 Schadenersatzansprüchen stehen Rückgriffsansprüche von NESTELBERGER gleich, wenn NESTELBERGER von Dritten wegen der Lieferung des Lieferanten in Anspruch genommen wird. Voraussetzung und Umfang des Rückgriffsanspruchs bestimmen sich nach dem anwendbaren Recht.
- 12.3 Der Lieferant stellt NESTELBERGER von Ansprüchen sowohl der Vertragspartner von NESTELBERGER als auch sonstiger Dritter dann frei, wenn er nach den Punkten 12.1 und 12.2 NESTELBERGER haftet oder wenn NESTELBERGER Rückgriffsansprüche gegen den Lieferanten besitzt.
- 12.4 Verletzt der Lieferant durch Herstellung der Ware oder durch mangelnde Kontrolle (insbesondere durch Nichtbeachtung oder Verletzung von Qualitätssicherungsverpflichtungen) eine gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, so haftet der Lieferant NESTELBERGER für den Ersatz des Schadens. Erkennt der Lieferant oder müsste er bei angemessener Sorgfalt erkennen, dass die Lieferung oder dadurch das Endprodukt von NESTELBERGER fehlerhaft sind oder fehlerhaft werden und dadurch eine Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum oder die Umwelt entsteht, so ist er zum Rückruf verpflichtet. Der dadurch entstehende Aufwand ist vom Lieferanten zu tragen, wenn er die Notwendigkeit des Rückrufes verursacht hat. Maßnahmen, die NESTELBERGER im Rahmen des Produktrückrufes ergreift, stellen einen Aufwand nach den vorangehenden Bestimmungen dar.
- 12.5 Der Lieferant verpflichtet sich ferner dazu, NESTELBERGER jeweils unverzüglich, längstens aber innerhalb einer Frist von 1 Woche nach der jeweiligen Anfrage, alle Angaben zur Verfügung zu stellen, die für die Lieferung einer fehlerfreien Ware zweckdienlich sind (Warnhinweise, Zulassungsvorschriften, etc).
- Auf die Dauer von 5 Jahren nach der jeweiligen Lieferung an NESTELBERGER hat der Lieferant an NESTELBERGER innerhalb der genannten Frist von 1 Woche den jeweiligen Hersteller, Importeur oder Vorlieferanten der Waren zu benennen, alle zur Abwehr von Ersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz (PHG) erforderlichen Informationen zu liefern und dazu dienliche Beweismittel auf eigene Kosten an NESTELBERGER zur Verfügung zu stellen. Sollten dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt werden, die einen Produktfehler im Sinne des PHG begründen könnten, so verpflichtet sich der Lieferant schon jetzt, NESTELBERGER Wahrnehmungen dieser Art unverzüglich mitzuteilen. Einschränkungen jeglicher Art der für den Lieferanten aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der NESTELBERGER nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.
- 12.6 Der Lieferant hat NESTELBERGER hinsichtlich aller Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche Dritter jeweils vollständig schad- und klaglos zu halten und auch sämtliche Kosten zu ersetzen, die NESTELBERGER aus der Abwehr einer Inanspruchnahme auf dieser Grundlage erwachsen. Dies gilt auch für allfällige im Zusammenhang mit der gelieferten Ware entstehenden patent-, urheberrechtliche- und markenrechtliche Streitigkeiten. Der Lieferant hat NESTELBERGER auf eigene Kosten bei der Abwehr von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen oder sonstigen Ansprüchen Dritter gegen NESTELBERGER (aus und im Zusammenhang mit der Lieferung des Lieferanten) jeweils bereitwillig zu unterstützen, insbesondere NESTELBERGER auf eigene Kosten alle erforderlichen Informationen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche zu liefern und NESTELBERGER auf eigene Kosten im Falle eines Rechtsstreites mit einem Dritten auch gerichtlich (durch Beitritt als Nebeninterventient auf Seiten von NESTELBERGER) zu unterstützen.
13. Geheimhaltung
- 13.1 Gegenstand der Geheimhaltung sind (i) Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, (ii) die Angaben und Daten, nach denen der Lieferant die Ware herzustellen oder zu erbringen hat und (iii) alle jene Daten, Informationen, Unterlagen, in welcher Form sie auch verkörpert sind, die von einer der Parteien im Zeitpunkt der Übergabe oder der Zugänglichmachung als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet wurden und (iv) Know-how einer der Parteien (geheimhaltungspflichtige Tatsachen).
- 13.2 Die Parteien verpflichten sich, geheimhaltungspflichtige Tatsachen streng geheim zu halten und Dritten nicht zugänglich zu machen. Zur Erfüllung dieser Geheimhaltungsverpflichtung hat jede Partei alle notwendigen und zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu ergreifen. Die geheimhaltungspflichtigen Tatsachen sind im Übrigen nur denjenigen Arbeitnehmern und/oder Subauftragnehmern/Unterdienstleistern zugänglich zu machen, die diese Informationen für ihre Tätigkeit benötigen.
- 13.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung wird nicht durch eine Beendigung des Rechtsgeschäftes oder der Lieferbeziehung berührt und bleibt noch über einen Zeitraum von 5 Jahren ab der letzten Lieferung aufrecht.
14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 14.1 Die Rechtsbeziehung zwischen NESTELBERGER und dem Lieferanten unterliegt dem materiellen österreichischen Sachrecht unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 14.2 Alle Streitigkeiten zwischen NESTELBERGER und dem Lieferanten aus oder im Zusammenhang mit einer rechtsgeschäftlichen Kontaktaufnahme, einem Rechtsgeschäft und dessen Ausführung, einschließlich eines Streits über das Zustandekommen eines Rechtsgeschäftes und außervertragliche sowie deliktische Ansprüche im Zusammenhang damit unterliegen ausschließlich der Ge-

- richtbarkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes am Sitz von NESTELBERGER. Unabhängig davon ist NESTELBERGER allerdings berechtigt, ihre Klage jeweils vor dem Sitz oder der Niederlassung des Lieferanten einzubringen.
15. Verschiedenes
- 15.1 Soweit Erklärungen einer der Parteien nach den AEB der Schriftform bedürfen, ist die Übermittlung auf elektronischem Weg oder per Telekopie ausreichend.
- 15.2 Die Erklärung wird wirksam in dem Zeitpunkt, in dem sie entweder dem Empfänger zugeht oder unter normalen Umständen mit der gewählten Übermittlungsart zugehen würde. Erklärungen, die an einem Samstag, Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag beim Empfänger einlangen, gelten als mit dem darauffolgenden nächsten Arbeitstag als wirksam zugegangen.
- 15.3 Erklärungen des Lieferanten sind rechtlich nur wirksam, wenn sie in deutscher Sprache erfolgen.
- 15.4 Sollte eine Bestimmung der AEB unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Die unwirksame Bestimmung oder die Lücke sind so zu füllen, dass sie dem Sinn und Zweck der vertraglichen Einigung und dem Willen der Parteien am nächsten kommen.
- 15.5 Im Zweifel geht die deutsche Fassung einer Fassung der AEB in einer anderen Sprache vor.